

oder gesellschaftlicher Verteidiger an der Verhandlung. Das Gericht entscheidet über diesen Antrag.

Seine Entscheidung teilt das Gericht der Gewerkschaftsgrundorganisation mit. Von dem Zeitpunkt an, an dem das Gericht dem Antrag entsprochen hat, kann der gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger seine Rechte ausüben. Das Gericht teilt auch der BGL den Termin der Hauptverhandlung mit und händigt ihr eine Abschrift der Anklageschrift aus.

Der gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger ist verpflichtet, nach der Ausführung seiner Aufgabe unverzüglich den Vorsitzenden der BGL zu informieren, der einen Bericht über das Ergebnis in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufnimmt. In dem Bericht gibt er eine Analyse der Tatbestände, die im Verlauf des Strafverfahrens festgestellt wurden und die die Verübung der Straftat ermöglichen, besonders nimmt er zu den Tatsachen Stellung, auf die das Gericht die Betriebsleitung aufmerksam machte und zu deren Beseitigung Maßnahmen vorgeschlagen wurden.

Der gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger genießen den Schutz eines im öffentlichen Dienst Stehenden nach den Bestimmungen des Strafgesetzes und müssen sich auch hinsichtlich ihrer Tätigkeit verantworten. Dadurch wird ihre Verantwortung entsprechend den Satzungen gegenüber der Gewerkschaft nicht berührt.

III

Die Übernahme einer Bürgschaft für die Besserung eines Werktätigen, der eine Straftat begangen hat

Die Gewerkschaftsgrundorganisation im Betrieb des Straffälligen kann in jedem Stadium des Strafverfahrens sowie auch nach der Verurteilung des Täters während des Strafvollzugs dem Gericht oder dem Staatsanwalt anbieten, eine Bürgschaft für die Besserung des Straffälligen oder für die völlige Besserung des Verurteilten zu übernehmen.

Mit der Übernahme der Bürgschaft für die Besserung des Täters übernimmt die Gewerkschaftsgrundorganisation die Verpflichtung, die Bedingungen zu schaffen, die eine Umerziehung des Täters ermöglichen, besonders durch das erzieherische Einwirken des Kollektivs am Arbeitsplatz des Straffälligen und eine systematische Kontrolle seines Handelns und Verhaltens bei der Arbeit und im bürgerlichen Leben.

Die Gewerkschaftsgrundorganisation bietet dem Gericht oder dem Staatsanwalt entweder aus eigener Initiative oder auf Veranlassung des Gerichts bzw. Staatsanwalts die Bürgschaft für die Besserung des Täters an, wenn es sich um eine Straftat von geringer Gefahr für die Gesellschaft handelt, wenn der Täter seine Tat bereut und sein ehrliches Bestreben zur Besserung dadurch zu erkennen gibt, daß er den zugefügten Schaden ersetzte oder anderweitig zur Beseitigung der schädlichen Folgen